

Ein Abwehrplan gegen das Burka-Verbot

Der Gegenentwurf will die staatlichen Gleichstellungsbüros aufwerten

FABIAN SCHÄFER, BERN

Einen kleinen Scherz konnte sich FDP-Ständerat Andrea Caroni nicht verkneifen. In Anspielung auf SVP-Nationalrätin Magdalena Martullo-Blocher, die im Bundeshaus partout einen Mundschutz tragen will, meinte er, man beschäftige sich in Zeiten von Corona ja ausgiebig mit Masken. Da wolle der Ständerat nicht nachstehen. In der Tat diskutierte er am Dienstag just die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» – besser bekannt als Burka-Initiative.

Das Lachen dürfte den Parlamentariern aber vergehen. Denn die Initiative könnte durchaus angenommen werden. Dies hat vor allem die Abstimmung in St. Gallen gezeigt, wo sich 2018 eine Zwei-Drittel-Mehrheit für ein Verbot der Gesichtsverhüllung aussprach. Bundesrat und Parlament stehen seither vor der Frage, wie sie die Bevölkerung davon abhalten können, einem landesweiten Verbot zuzustimmen. Ein solches verlangt die Initiative eines Komitees um die SVP-Wortführer Walter Wobmann und Ulrich Schlüer.

Sorge um Frauen nur im Inland

Mittlerweile steht der Abwehrplan des Parlaments fest. Am Dienstag hat sich auch der Ständerat dazu bekannt. Dem Stimmvolk wird ein indirekter Gegenentwurf präsentiert. Dieser umfasst nun auch einen Aspekt, der in der Debatte viel zu reden gibt: die Unterdrückung der Frauen, die mit der Verhüllung des Gesichts verbunden ist. Der Bundesrat hatte in seinem Entwurf nichts dazu vorgesehen, der Ständerat auch nicht. Der Umschwung kam erst nach den Wahlen. Eine Allianz aus Vertretern von SP, CVP, FDP und GLP sorgte im Nationalrat dafür, dass der Gegenentwurf auch die Frage der Gleichstellung anspricht.

Das kommt nicht von ungefähr. Die Befürworter der Initiative aus dem Umfeld der SVP und der EDU, die sonst nicht für ihren Kampf zugunsten der Gleichstellung bekannt sind, betonen in ihrer Kampagne die Frauenfrage. Mit der Autorin Julia Onken haben sie eine Mitsprecherin an Bord, die diese Themen direkt ansprechen kann. Allerdings fiel gerade am Dienstag ein Votum, das die Argumentation der Befürworter relativiert: Der SVP-Ständerat Werner Salzmann wehrte sich dagegen, dass sich die Schweiz in der Entwicklungshilfe neu



Der Nikab beschäftigt die Politik seit Jahren. Jetzt kommt die Initiative für ein Verhüllungsverbot ins Parlament. G. EHRENZELLER / KEYSTONE

auch für die «Verbesserung der Situation der Frauen» einsetzen soll. Man dürfe seine Wertvorstellungen nicht in anderen Ländern durchsetzen. Sprich: Spätestens an der Landesgrenze endet der Einsatz der SVP für die Frauen.

Das ändert nichts daran, dass das Argument verhängt. Auch einzelne Exponenten der Linken unterstützen die Initiative deswegen. Für Aufsehen sorgte letzten Herbst die damalige SP-Ständerätin Géraldine Savary, als sie ihren Gewissenskonflikt darlegte. Sie sagte, dass sie die Initiative gerne ablehnen würde, zumal sie deren fremdenfeindliche, islamophobe Motive erkenne. Doch sie verstehe einfach nicht, wie man das Tragen einer Burka als Ausdruck der individuellen Freiheit ansehen könne. Warum es denn keine Männer gebe, die ihrer Freiheit auf diese Weise Ausdruck verleihen, fragte sie. Schliesslich sprach sich Savary für die Initiative aus. Ihr Votum gab viel zu reden und trug dazu bei, dass der Gegenentwurf ausgebaut wurde.

Der Plan des Parlaments ist klar –

die Frage ist nur, ob er aufgeht: Wird der Gegenentwurf viele Stimmberechtigte im linken und vor allem auch im Mitte-Lager davon abhalten, der Initiative zuzustimmen? Das hängt wesentlich davon ab, ob sie den Entwurf als reine Symbolik betrachten oder glauben, dass er handfeste Folgen habe.

Identifikation muss möglich sein

Konkret umfasst der Gegenentwurf eine Änderung im Ausländer- und Integrationsgesetz: Neu müssten die Kantone bei ihren Integrationsprogrammen ausdrücklich «den besonderen Anliegen von Frauen, Kindern und Jugendlichen» Rechnung tragen. Ein zweites Element betrifft die staatlichen Gleichstellungsbüros: Sie könnten den Radius ihrer Aktivitäten ausweiten. Sie müssten sich bei ihren Projekten nicht mehr allein auf das Erwerbsleben beschränken. Neu wären auch Förderprogramme möglich, welche die Gleichstellung in anderen Lebensbereichen verbessern sollen.

Daneben erfasst der Gegenentwurf die Entwicklungszusammenarbeit. Hier ist vorgesehen, dass die Schweiz bei ihren Projekten im Ausland nebst Kriterien wie Arbeitsplätzen oder Ökologie neu auch auf die Verbesserung «der Situation der Frauen» achten wird. Weitere Punkte zur Gleichstellung umfasst der Entwurf nicht.

Daneben gibt es aber ein anderes Element, das von Beginn weg kaum bestritten war: Neu wäre explizit vorgeschrieben, dass man im Umgang mit Behörden das Gesicht zeigen muss, wenn eine Identifikation notwendig ist. Dasselbe gälte im öffentlichen Verkehr.

Mit den Entscheiden des Ständerats ist der Gegenentwurf im Wesentlichen bereinigt. Die verbliebenen Differenzen sind eher redaktioneller Natur. Nach Plan dürfte das Parlament das Geschäft in dieser Session abschliessen. Somit könnte die Volksabstimmung noch dieses Jahr stattfinden. An die Urne kommt nur die Initiative. Wird diese abgelehnt, tritt der Gegenentwurf in Kraft, andernfalls ist er hinfällig.

Kommentar

Grundwerte verteidigen ohne Verbote

LARISSA RHYN

Wenn eine Frau gezwungen wird, ihr Gesicht zu verstecken, sollten die Behörden eingreifen. Dazu bietet das Gesetz heute schon Möglichkeiten. Die Burka-Initiative schiesst darum über das Ziel hinaus. Trotzdem will das Parlament einen indirekten Gegenvorschlag vorlegen. Dafür hat es die Minimalvariante des Bundesrates ergänzt. Diese sah einzig vor, eine kleine Lücke im Regelwerk zu schliessen. Bis jetzt ist auf nationaler Ebene nicht eindeutig festgehalten, dass jede Person den Behörden ihr Gesicht zeigen muss, wenn sie identifiziert werden soll. Damit greift der Staat dort ein, wo er direkt betroffen ist – und zwar ohne die persönliche Freiheit unnötig zu beschränken. Damit hätten sich die Parlamentarier zufriedengeben können. Doch dann wäre der Gegenvorschlag wohl wirkungslos verpufft. Denn die Vorlage trug ausschliesslich der sicherheitspolitischen, nicht aber der gesellschaftspolitischen Dimension der Debatte Rechnung. Im Abstimmungskampf dürfte aber vor allem Letztere entscheidend sein. Das zeichnet sich schon länger ab – genauso wie eine hohe Zustimmung für die Initiative. Der Gegenvorschlag, der nun auf dem Tisch liegt, könnte der Vorlage etwas Wind aus den Segeln nehmen.

Im Wesentlichen geht es bei der Debatte um die Frage, ob ein liberaler Staat es tolerieren will, dass Frauen unter dem Deckmantel religiöser oder kultureller Normen in ihrer Freiheit ein-

Wer Kleidungsstücke verbietet, löst nicht das Problem der Unterdrückung, sondern bekämpft nur deren Symptome.

geschränkt werden. Im Wortlaut der Initiative taucht zwar der Begriff «Gleichstellung» nicht auf. Doch die Befürworter lassen keine Gelegenheit ungenutzt, um das Burkaverbot als wichtigen Schritt im Kampf gegen die Unterdrückung der Frau zu verkaufen. Aus dem Mund mancher SVP-Politiker mag dieses Argument fadenscheinig wirken. Fakt ist aber, dass die Initiative nicht zuletzt deswegen verhängt. Sie hat viele Sympathisanten, die ausserhalb des rechtskonservativen Milieus zu verorten sind. Selbst vereinzelte SP-Exponenten unterstützen sie.

Nikab und Burka sind mit Geschlechtergleichstellung nicht vereinbar. Sie verdrängen das Gesicht der Frau und damit ein Stück ihrer Identität aus dem öffentlichen Raum. Doch wer Kleidungsstücke verbietet, löst nicht das Problem der Unterdrückung, sondern bekämpft nur deren Symptome. An den Einstellungen der Musliminnen, die Ganzkörperperschleier tragen – oder an denjenigen ihrer Partner und Familienangehörigen – ändert ein Verbot nichts. Auch der Gegenvorschlag wird nicht auf Anheb Wirkung zeigen. Aber mit den Anpassungen im Ausländer-, im Gleichstellungs- und im Entwicklungshilfegesetz sind langfristig Veränderungen möglich. Den spezifischen Bedürfnissen von Frauen, Jugendlichen und Kindern bei der Integration Rechnung zu tragen, kann mithilfe, die Bildung von Parallelschichten zu verhindern. Das ist nicht nur aus gleichstellungspolitischer Perspektive wichtig.

Kleidervorschriften in die Verfassung aufzunehmen, ist nicht zielführend. Freiheitliche Grundsätze sollten nicht mit Verboten verteidigt werden, sondern mit einer klaren Haltung. Der neue Gegenvorschlag ermöglicht es Schweizerinnen und Schweizern, nicht nur im Alltag, sondern auch an der Urne Haltung zu zeigen.

BUNDESGERICHT

Auch Hochschwangere sind vermittelbar

Dank einem Urteil des Bundesgerichts steht stellenlosen werdenden Müttern Arbeitslosengeld zu

KATHRIN ALDER

Fast zehn Jahre arbeitete die Frau im Wallis als Buffetangestellte in einem Hotel, immer im Rahmen eines Saisonvertrags. Das letzte Mal dort tätig war sie ab Ende November 2017 bis Mitte Oktober 2018. Am 15. Oktober meldete sie sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Arbeitsvermittlung an.

Da sie schwanger war und der Geburtstermin der 5. Dezember war, klärte das RAV sie darüber auf, dass sie während zweier Monate vor der Niederkunft von der Arbeitssuche befreit sei. Allerdings bestehe während dieser Zeit die Verpflichtung, Stellenzuweisungen anzunehmen und an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilzunehmen.

Gestützt auf das Gesetz setzt der Anspruch auf Arbeitslosengeld unter anderem voraus, dass die versicherte Person vermittlungsfähig ist. Konkret: Sie muss bereit, in der Lage und berechtigt sein, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an möglichen Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Bereits in einem früheren Entscheid hat das Bundesgericht präzisiert, zur Vermittlungsfähigkeit gehöre

nicht nur die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn, «sondern subjektiv auch die Bereitschaft, Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeiten einzusetzen».

Festanstellung schwierig

Entscheidend seien dabei aber nicht in erster Linie der Arbeitswille sowie die Arbeitsbemühungen der versicherten Person oder die Frage, ob sie effektiv eine Beschäftigung gefunden habe, lautet die höchstrichterliche Rechtsprechung weiter. Massgebend sei vielmehr, ob mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden könne, dass ein Arbeitgeber die Person für die konkret zur Verfügung stehende Zeit einstellen würde.

Um die Frage der Vermittelbarkeit im Fall der schwangeren Frau zu klären, überwies das RAV die Angelegenheit am 23. Oktober 2018 an die kantonale Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (Diha). Diese verweigerte der Frau den Anspruch auf Arbeitslosengeld allerdings mit dem Argument, sie sei nicht vermittlungsfähig. In Anbetracht des Geburtstermins kurz vor Beginn der Hochsaison und des anschlies-

senden vierzehnwöchigen Mutterschaftsurlaubs seien die Chancen auf eine Festanstellung im Gastgewerbe gering.

Mithilfe der Gewerkschaft Unia gelangte die Frau an das Kantonsgericht Wallis, das ihre Beschwerde gutheiss und ihr Tagelohn für die Zeit vom 15. Oktober bis zum 29. November 2018 zusprach. Die Diha zog den Fall daraufhin vor das Bundesgericht. Auch das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) liess sich zum Fall vernehmen, es schloss auf Abweisung der Beschwerde.

In diesem Sinne entschieden auch die Richterinnen und Richter der ersten sozialrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts mit Sitz in Luzern. Die Frau habe zahlreiche und genügende Arbeitsbemühungen für unbefristete Stellen nachgewiesen, obschon sie zwei Monate vor dem Geburtstermin von der Arbeitssuche befreit gewesen wäre.

Da die Anstellungen, um die sie sich beworben habe, über den Geburtstermin und den anschliessenden Mutterschaftsurlaub hinaus gedauert hätten, bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Frau nach der Geburt für einen längeren Zeitraum aus dem Arbeitsmarkt hätte zurückziehen wollen.

Gestützt auf das Arbeitsrecht laufe ein Arbeitsverhältnis während des Mutterschaftsurlaubs weiter. Daher könne für die Frage, ob eine Hochschwangere vermittlungsfähig sei, nicht nur die Zeit bis zur Geburt betrachtet werden. Somit bleibe eine Frau trotz Schwangerschaft und Geburt grundsätzlich vermittlungsfähig, urteilten die Richter in Luzern.

Nicht alle diskriminieren

Wer eine Frau aufgrund einer baldigen Geburt nicht einstelle, begehe ausserdem eine Anstellungsdiskriminierung, die in den Schutzbereich des Gleichstellungsgesetzes falle. Die Diha habe argumentiert, die Wahrscheinlichkeit, dass ein Arbeitgeber eine schwangere Frau gut sieben Wochen vor der Geburt anstelle, sei zu gering. Damit habe sie sämtlichen potenziellen Arbeitgebern eine diskriminierende Haltung unterstellt, und das gehe nicht an, hielt das Bundesgericht fest. Das Walliser Kantonsgericht habe kein Bundesrecht verletzt, indem es den Anspruch der Frau auf Arbeitslosengeld schützte.

Urteil 8C_435/2019 vom 11. 2. 2020 – BGE-Publikation.